

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- Bundesgeschäftsstelle -
Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, Tel.: 069-9819025, Fax: 069-98190299
eMail: vdst.ev.@vdst.de / internet: <http://www.vdst.de>



VDST-Ordnung Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Diese VDST-Ordnung regelt die Aufwandsentschädigungen für ideelle Ausbilder und Referenten im Rahmen der Tauchausbildung in Vereinen und in Verbänden (Landesverbände des VDST bzw. Bundesverband).
2. Die VDST-Aufwandsentschädigungs-Ordnung soll dazu dienen, dass die für den Verein und für den Verband tätigen Ausbilder und Referenten eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung durch die Festlegung von Festbeträgen erreicht wird.
3. Die Erstattung der Kosten anderer für den Verein oder Verband ideell tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung und kann durch den Verein oder Verband festgelegt werden.

§ 2

Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens der Veranstalter (Vereine/Verbände) Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine feste einheitliche Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so kalkuliert werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung erreicht wird.
3. Als Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen des Veranstalters, die anteiligen Kosten der beteiligten Verbände sowie die den Ausbildern und Referenten gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge, -seminare und -prüfungen können die Referenten und Tauchausbilder eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 8,00 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten), wobei für einen Tag höchstens 6 Unterrichtseinheiten (UE) und für ein Wochenendseminar höchstens insgesamt 15 UE vergütungsfähig sind. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.



2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (z.B. TL-Prüfungen, DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Spezialkurse und andere Sonderausbildungen) können Tauchausbilder höchstens folgende Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchausrüstung einsetzen: Unabhängig von der Anzahl der Bewerber beim jeweiligen Tauchgang 13,00 Euro je Tauchgang, max. 26,00 Euro pro Tag.
3. Notwendige weitere Kosten, z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten, Parkgebühren, Eintrittsgelder und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der in Übereinstimmung mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen festgelegten VDST-Reisekostenordnung gesondert vergütet, wenn sie der Tauchausbilder verauslagt.
4. Die Vergütung erhält der Tauchausbilder bei Seminaren und Prüfungsveranstaltungen in der Regel direkt vom Veranstalter (Verein, Verband) oder, wenn kein Veranstalter existiert (z.B. bei DTSA Abnahmen), auch unmittelbar vom Teilnehmer.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese VDST Ordnung ist seit dem 9.11.1996 in Kraft und wurde zuletzt am 22.06.2006 geändert.
2. Für die Änderungen dieser VDST-Ordnung ist der VDST-Vorstand zuständig.

Anmerkung

- Diese VDST-Gebührenordnung wurde von der VDST-Mitgliederversammlung am 09.11.1996 in Mainz beschlossen.
- Änderung 1 § 3 im Dezember 1999 durch Präsidiumsbeschuß.
- Änderung 2: 09.01.2004 Überarbeitung
- Änderung 3: 22.09.06 Ausdehnung auf alle Tauchausbilder im Verband